

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement

(bei sämtlichen Post-Bureaux)
 jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . Fr. 5.—
 halbjährlich " 2.50
 bei der Expedition abgeholt jährlich " 4.20
 " " " " halbjährlich " 2.10

N. 17.

Sarnen, Mittwoch, 2. März

1904.

Druck und Expedition:
 Buchdruckerei Jos. Müller, Sarnen.

Einrückungsgebühr für Obwalden.

Die einspaltige Zeile oder deren Raum . . . 10 Rp
 Bei Wiederholungen 8 "

Für Inserate von auswärts

Die einspaltige Zeile oder deren Raum . . . 15 "
 Bei Wiederholungen 10 "

Gratis-Beilage:

Illustrirtes „Sonntagsblatt“.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse** und **Drell Kühl & Cie.** in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien.

Sitzung des Kantonsrates

vom 23. Februar 1904.

(Fortsetzung.)

Sitzung vom 23. Febr. 1904.

Präsidium: Hr. Rat.-Rat Dr. Ding.

Anwesende Mitglieder: Vormittags nachmittags

I. Zur Beratung gelangt der Verordnungsentwurf über das kantonale Schießwesen.

Referent Hr. Reg.-Rat Kähler bemerkt, die Anregung zur Revision der bestehenden Schießverordnung sei von der kant. Schießkommission ausgegangen und es sei dann dieselbe vom Reg.-Rat mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Entwurfes beauftragt worden. Die Schießkommission sei dieser Aufgabe prompt nachgekommen; der bisherige Entwurf sei dann unter Mitwirkung der Militärdirektion und im Einverständnis der Schießkommission vereinfacht worden. Nötig geworden sei die Revision infolge der eidgen. Vorschriften über das Militärschießwesen und weil infolge Anschluß verschiedener Schießvereine im Kanton an den schweiz. Schützenbund eine neue gesetzliche Grundlage erfordert worden. Der Entwurf tendiere den einzelnen Gesellschaften möglichst Freiheit und Selbständigkeit zu bewahren und es seien dabei auch einige einschränkende Bestimmungen betreffend Erwerbung der Mitgliedschaft weggelassen worden. Der Entwurf sehe vor, daß die einzelnen Gesellschaften und Schießvereine ihre Verhältnisse durch vom Reg.-Rat zu genehmigende Statuten selbst regeln könnten.

Nach Antrag des Referenten wird sodann Eintreten auf die Vorlage beschlossen und die Art. 1 bis 4 ohne Abänderung angenommen.

Bei Art. 4 Abs. 1 handelnd von den Rechten und Pflichten der Mitglieder und des Vorstandes gibt Hr. Reg.-Rat Spichtig zu bedenken, ob es nicht angezeigt wäre, die Vorschrift der frühern Verordnung, daß nur in bürgerlichen Rechten und Ehren Stehende an den Schießübungen der Gesellschaften und Vereine Anteil nehmen dürfen, beizubehalten.

Hr. Ständerat Wirz greift diese Frage auf und stellt den Antrag, eine bezügliche Bestimmung in die vorliegende Verordnung aufzunehmen. Er möchte die Sache einheitlich regeln und es nicht den einzelnen Vereinen überlassen, diese Vorschrift in die Statuten aufzunehmen oder nicht. Man könne ja für Konkursiten und Ausgepfändete, welche im Aktivbürgerrecht eingestellt seien, mit Bezug auf die militärischen Schießübungen eine Ausnahme treffen.

Hr. Rts.-Rat Verwert findet es hart, für im Aktivbürgerrecht Eingestellte, die noch militär- und schießpflichtig seien, wenn man denselben verunmögliche, ihrer Schießpflicht im Kantone nachzukommen.

Es wird sodann ein Zusatz zu Art. 4 dahin beschlossen.

Nachdem dann ein Antrag bei Beratung von Art. 6 dahin, es möchten die Knadenschützen, wie bisher wieder unter die Kontrolle der betreffenden Schützengesellschaft direkt gestellt werden, wiederum fallen gelassen worden war, wurden die Art. 5 bis 10 unverändert angenommen.

Zu Art. 10 bemerkt der Referent, daß nach dessen Inhalt der kant. Beitrag in Zukunft nicht mehr nach der Zahl der Mitglieder eines Vereines, welche das obligatorische Programm erliegt, sondern nach der Zahl derjenigen, welche beim fakultativen Schießen teilgenommen, ausgerichtet würde. Man beabsichtige eben dadurch das fakultative Militärschießen zu fördern.

Hr. Ständerat Wirz regt an, man möchte hier den Beitrag des Staates in einem fixen Betrage festsetzen, oder dann sagen, von welcher Behörde dieser jährliche Staatsbeitrag zu bestimmen sei, also in die Verordnung aufnehmen, der kant. Beitrag werde auf dem Budgetwege festgesetzt.

Hr. Landammann Dmlin beantragt eine fixe Summe und zwar den bisherigen Betrag von Fr. 480 auszusetzen.

Hr. alt Staatsanwalt Seiler glaubt, es würde genügen, wenn man vor dem Wort „Beitrag“ das Wort „kantonale“ beifügen würde.

Der Referent tritt dem Antrag entgegen, eine bestimmte Summe als Staatsbeitrag zu normieren. Gegenwärtig liege ein Begehren auf Erhöhung des Beitrages nicht vor. Die Verhältnisse könnten sich aber ändern und dann der bisherige Beitrag nicht mehr genügen.

Mit Mehrheit wird in Abstimmung der Antrag auf budgetmäßige Festsetzung angenommen.

In der Schlußbestimmung wird, weil der im Entwurf vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits vorüber, die Verordnung sofort in Kraft erklärt.

Eine Anregung, ob man nicht auf Art. 4 im Sinne einer Ergänzung dahin, daß Gesellschaftsfonds den bisherigen Gesellschaften gewahrt bleiben und im Falle der Auflösung zu Handen einer später zu gründenden Gesellschaft reserviert werden sollten, wurde nicht erheblich erklärt und darauf die Schießverordnung, wie sie aus der Beratung hervorgegangen, angenommen.

II. Es folgt der Antrag des Reg.-Rates und des Erziehungsrates betr. Interpretation des Art. 31 des kantonalen Schulgesetzes.

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald, in der Absicht, Art. 31 des kant. Schulgesetzes zu interpretieren und speziell die Frage zu beantworten, ob der Wortlaut dieses Artikels: „Die Kinder bleiben so lange schulpflichtig, bis sie alle sechs Schulklassen durchgemacht haben, jedenfalls bis zum zurückgelegten 13. Altersjahr“ — dahin zu verstehen sei, daß mit zurückgelegtem 13. Altersjahre jedes Kind von der Primarschule entlassen werden müsse,

hat in Erwägung gezogen:

1. Schon aus dem grammatikalischen Wortlaut des in Frage liegenden Satzes geht der Sinn hervor, daß grundsätzlich jedes Kind alle sechs Klassen der Primarschule zu absolvieren hat. Der Schulbesuch bis zum 13. Altersjahre ist eine Minimalforderung, mit welcher der Schulrat nach dem Wortlaute des zweiten Satzes fraglichen Artikels „nur in ganz außerordentlichen Fällen, z. B. bei anerkannter Unfähigkeit zu weiterer Schulbildung“ sich begnügen darf.

2. Weder nach Maßgabe von Art. 27 der Bundesverfassung, welcher den Kantonen die Sorge für einen „genügenden“ Privatunterricht zur Pflicht macht, noch nach dem Sinn und Geiste unseres kantonalen Schulgesetzes, welches ein bestimmtes Lehrziel ins Auge faßt, das nur durch die sechs Klassen unserer Primarschule erreicht werden kann, erscheint es als gerechtfertigt, daß die Kinder, außerordentliche Fälle abgerechnet, aus der Schule entlassen werden, bevor sie die sämtlichen Primarschulklassen durchlaufen haben. Es gibt eben Kinder, welche teils wegen etwas späterem Schuleintritt, teils weil sie infolge schwacher Begabung oder Unfleißes einzelne Klassen wiederholen mußten, das 13. Altersjahr erfüllen, bevor sie die sechste Schulklasse durchgemacht haben.

3. Andererseits kann es weder in der Absicht der Bundesverfassung noch in der Absicht unseres kantonalen Schulgesetzes liegen, Kinder, deren Bildungsunfähigkeit zweifellos festgestellt ist, zu weiterem Schulbesuche zu verhalten, auch wenn sie das 13. Altersjahr nicht erreicht haben. Der Schulbesuch ist Mittel zum Zwecke in der Geistesbildung des Kindes. Sobald für diesen Zweck wegen krankhafter Beschaffenheit des Kindes nichts mehr gewonnen werden kann, wäre es widersinnig, aus bloß formalistischen Gründen dasselbe noch ferner in der Schule zurückzubehalten,

beschlossen:

Art. 31. des kantonalen Schulgesetzes ist dahin zu verstehen, daß, ganz außerordentliche Fälle ausgenommen, grundsätzlich jedes Kind die sämtlichen Klassen der Primarschule durchzumachen hat, bevor es von der Schule entlassen werden darf.

Berichterstatter: Hr. Ständerat Wirz. Derselbe führt aus, daß der Kantonsrat auf Antrag der mit der Prüfung des Schulberichtes betrauten Kommission am 10. Februar vorigen Jahres beschlossen habe, es seien Erziehungsrat und Regierungsrat zu beauftragen, einen Antrag auf authentische Interpretation von Art. 31 des Schulgesetzes auszuarbeiten. Es handle sich hier darum, die Grenze für die Schulpflicht nach oben festzustellen. Sowohl der Wortlaut als der Sinn und Geist dieser Gesetzesbestimmung sprechen dafür, daß das erfüllte 13. Jahr unter allen Umständen, von Ausnahmefällen abgesehen, für das Aufhören der Schulpflicht gefordert werde. Als weitere Forderung werde aber die Absolvierung sämtlicher Schulklassen hingestellt. Es dürfe also in der Regel ein Kind aus der Schule nicht vor zurückgelegtem 13. Altersjahr entlassen werden. Damit sei aber noch nicht gesagt, daß alsdann die Entlassung jedenfalls erfolgen müsse, sondern es sei des weitern erforderlich, daß das Kind alle sechs Klassen der obligatorischen Volksschule durchgemacht habe. Wollte man sich auf einen andern Standpunkt stellen, so würden die nachlässigen gewissermaßen bevorzugt. Sie müßten mit 13 Jahren entlassen werden, auch wenn sie nicht jedes Jahr in eine höhere Klasse hätten steigen können. Der Zweck, warum man sie länger in einer untern Klasse belassen hat, würde nicht erreicht. An Hand von Art. 27 der Bundesverfassung wird es uns zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß jedes Kind einen „genügenden“ Privatunterricht empfängt. Dieser Bundesvorschrift würde aber unter Umständen gar nicht Genüge getan, wenn das 13. Altersjahr für sich allein als die Grenze nach Oben für die Ausdehnung der Schulpflicht angesehen würde. Der fragliche Gesetzesartikel wurde bisher auch immer im Sinne des erziehungsrätlichen, bezw. regierungsrätlichen Antrages aufgefaßt und angewendet. Es wird also durch die beantragte Interpretation kein neues Recht und Gesetz geschaffen. Eine Ausnahme müsse allerdings vorgeesehen werden hinsichtlich derjenigen Kinder, welche vermöge mangelhafter geistiger Befähigung von einem fortgesetzten Schulbesuche nichts mehr gewinnen können. Solche Schüler seien nicht nur für den Lehrer eine schwere Last, sondern für die ganze Klasse ein Hemmschuh. Diese müssen sobald tunlich aus der Schule entlassen werden. Es sei dies in dem angeführten Gesetzesartikel auch ausdrücklich vorgeesehen. Im weitern aber erscheine es um so mehr als gerechtfertigt, an der Gesetzesbestimmung in ihrer bisherigen Auslegung und Anwendung festzuhalten, weil wir uns sonst mit dem für unsere Primarschulen bestehenden Lehrplan in Widerspruch setzen und das unserm Volksschulunterrichte gesteckte Lehrziel nicht erreichen würden. Wir haben im Vergleich zu andern Kantonen ohnehin eine kurze Schulzeit. Nach einer im Jahre 1890 aufgenommenen Statistik standen wir diesfalls unter den 25 Kantonen an 18. Stelle. Seither haben aber mehrere Kantone die Schulzeit bedeutend ausgedehnt. Das Obwaldner Volk betrachtet eine blühende Volksschule als ein Kleinod des Landes. Die Schule bezweckt nicht etwa nur, das Kind mit Unterrichtsstoff vollzustopfen, sondern sie hat auch eine erzieherische Aufgabe. Sie soll das Gemütsleben des Kindes entwickeln und seinen Charakter ausbilden. Es ist nun ohne weiteres klar, daß dieser Zweck bei gereiften Schülern mehr und besser erreicht wird als bei kleinen Kindern. Aus allen diesen Gründen empfiehlt der Redner das Eintreten auf die Vorlage.

Hr. Rtsrat. Verwert will keinen Gegenantrag stellen; gegenteils ist er mit der Interpretation, wie sie be-